



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

post.c14@bmfwf.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
BMFWF-	WP-GSt-	Helmut Gahleitner	DW 2550	DW 42550			02.03.2015
56.159/0001-	Ga/Gi/Gh	Ulrike Ginner	DW 2142	DW 42142			

C1/4/2015

Öffentliche Konsultation zu geplanten Anpassungen der VO 773/2004 und den Mitteilungen der Kommission zu Akteneinsicht, Kronzeugenregelung, Settlements und Zusammenarbeit der Kommission mit nationalen Gerichten

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zu den Anpassungen der Verordnung (773/2004) und Mitteilungen wie folgt Stellung:

Das oben genannte Änderungspaket basiert auf der am 26.11.2014 erlassenen Richtlinie für Schadenersatzklagen wegen Wettbewerbsverstößen (*RL 2014/104/EU über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union*).

Grundsätzlich wird angemerkt, dass die Europäische Kommission das „private enforcement“ und das „public enforcement“ als zwei gleichwertige Instrumente der Kartellrechtsverfolgung ansieht. Auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in jüngsten Erkenntnissen den Stellenwert des „private enforcement“ hervorgehoben (RS Pfeleiderer, RS Donau Chemie).

Die BAK hat bereits in ihrer Stellungnahme zur oben angeführten Richtlinie die überschießende Privilegierung von Kronzeugen und Vergleichsverfahren („settlements“) kritisch beleuchtet. Aus Sicht der BAK ist aufgrund der strikten Beschränkung der Akteneinsicht die Richtlinie nicht geeignet, KonsumentInnen leichter zu Schadenersatz zu verhelfen.

Das vorliegende Änderungspaket legt nun in verfahrensrechtlicher Hinsicht fest, dass für Kronzeugenerklärungen sowie für Vergleichsausführungen die Akteneinsicht bzw. Aktenherausgabe grundsätzlich ausgenommen ist.

Während der EuGH in der RS Donau Chemie den Umfang der Akteneinsicht maßgeblich im Ermessen des Zivilrichters belässt, schließt das Änderungspaket die Akteneinsicht für Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen ausnahmslos aus. Nach Ansicht der BAK ist dies mit dem EU-Primärrecht nicht vereinbar.

Da die Verordnung bzw die Mitteilungen in diesem Änderungspaket das Ergebnis der von der BAK kritisch beurteilten Richtlinie sind, werden diese lediglich zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA